

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

AVB f. Haftpflichtvers. (AHB) § 4 I Nr. 6 Abs. 3

Der Grundsatz des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB gilt über den Anwendungsbereich der AHB hinaus allgemein für die Haftpflichtversicherung, soweit die jeweiligen AVB einen Versicherungsschutz gegen Schadensersatzansprüche gewähren, die gegen den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher/privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden.

BGH, Urt. v. 9. Januar 1964 - II ZR 86/61

OLG Braunschweig

LG Braunschweig

Verkündet

am 9. Januar 1964

Heil, Justizsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Helferin in Steuer- und Buchführungssachen  
Ingeborg H [REDACTED], G [REDACTED], C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den G [REDACTED]-K [REDACTED], A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktien-  
gesellschaft, K [REDACTED], v [REDACTED]-Straße [REDACTED],  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Hans G [REDACTED],  
Konsul Walter G [REDACTED], Erhard E [REDACTED], Dr. Erich K [REDACTED],  
Dr. Erich K [REDACTED], Anton W [REDACTED] und Dr. Arnold R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 9. Januar 1964 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,  
Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braun-  
schweig vom 11. April 1961 wird auf ihre Kosten  
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der verstorbene Vater der Klägerin war Helfer in Steuersachen. In Ausübung dieser Tätigkeit führte er gegen ein festes Monatsentgelt die Geschäftsbücher des Möbelkaufmanns [REDACTED]. Dieser verlangt von der Klägerin, die zusammen mit ihrer Mutter den Vater beerbt hat und seine Praxis fortführt, die Zahlung von 720 DM. Den Betrag hat er nach seinen Angaben ausgeben müssen, um die mangelhafte Buchführung des Verstorbenen in Ordnung bringen zu lassen.

Die Klägerin begehrt nunmehr aus eigenem und ihr von der Mutter abgetretenem Recht von der Beklagten Versicherungsschutz. Sie hält die Beklagte dazu auf Grund der mit dem verstorbenen Vater abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Helfer in Steuersachen für verpflichtet. § 1 Abs. 1 der dafür geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen - im folgenden AVHB abgekürzt - lautet:

"Die Versicherung bezieht sich auf Vermögensschäden, welche sich für den Versicherungsnehmer aus irgendwelchen Schadenersatzansprüchen ergeben, die gegen ihn während der Dauer dieses Versicherungsvertrages wegen irgendwelcher Fahrlässigkeit, Unterlassung oder Irrtums, wann und wo immer solche in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit tatsächlich oder angeblich begangen wurden, auf Grund der in Deutschland geltenden privatrechtlichen Haftpflicht-Bestimmungen geltend gemacht werden."

Nach § 2 umfaßt die Geschäftstätigkeit des § 1

"die Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs-, Treuhand- und Beratungswesens, insbesondere als .... Steuerberater, Helfer in Steuersachen. ...."

Die Beklagte lehnt jede Versicherungsleistung ab, weil sie nicht für die Erfüllung des von ihrem Versiche-



rungsnehmer mit S [REDACTED] geschlossenen Vertrages einzustehen habe. Dies gelte auch, wenn, wie hier, an die Stelle des Erfüllungsanspruchs ein Schadensersatzanspruch wegen Schlechterfüllung getreten sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte für den Anspruch des Möbelkaufmanns S [REDACTED] wegen mangelhafter Buchführung Versicherungsschutz zu gewähren hat. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt:

Die Vereinbarung über die Führung der Geschäftsbücher sei als Dienstvertrag anzusehen, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand habe. Dieses Vertragsverhältnis habe S [REDACTED] nach seinen als richtig zu unterstellenden Behauptungen berechtigterweise fristlos gekündigt. Wegen der alsdann festgestellten Mängel der Buchführung könne er Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung verlangen. Sein Schaden beschränke sich jedoch auf die Ausgaben, die er habe aufwenden müssen, um die Buchführung von einem Steuerberater in Ordnung bringen zu lassen. Dieser Anspruch sei zwar nicht unmittelbar auf nachträgliche Vertragserfüllung gerichtet, gehe aber darüber nicht hinaus. Verauslagten Nachbesserungskosten vergleichbar, handele es sich nur um den Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger zur Beseitigung des ihm durch schuldhafte Schlechterfüllung entstandenen Schadens gemacht habe.

Die hier abgeschlossene Versicherung schütze nach § 1 der AVHB den Versicherungsnehmer gegen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn auf Grund privatrechtlicher Haftpflicht-Bestimmungen geltend gemacht werden. Eine insoweit inhaltsgleiche Regelung enthalte auch § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Hierzu sei aber anerkannt, daß nicht nur deliktische Ansprüche, sondern auch Schadensersatzforderungen aus Vertragsverletzung zu decken seien. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen seien hingegen Ansprüche, die auf reine Vertragserfüllung oder auf ein Erfüllungssurrogat gerichtet seien. § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB bestimme dies ausdrücklich. Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung könne nichts anderes gelten. Die dafür maßgeblichen AVHB enthielten zwar keine entsprechende Ausschlußklausel. In § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB habe aber ein allgemeiner, das gesamte Haftpflichtversicherungsrecht beherrschender Rechtsgedanke Ausdruck gefunden. Hieraus folge für den vorliegenden Rechtsstreit, daß die Klägerin keinen Versicherungsschutz zu beanspruchen habe.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind zu billigen. Die hiergegen geäußerten Bedenken der Revision sind unbegründet.

Der Möbelkaufmann S. [REDACTED] hat, wie das Berufungsgericht zutreffend unterstellt, gegen die Klägerin einen Schadensersatzanspruch wegen mangelhafter Dienstleistungen ihres verstorbenen Vaters. Der Schaden ist auch in Ausführung der Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden. Denn es gehört zur beruflichen Aufgabe eines Helfers in Steuersachen, heute eines Steuerbevollmächtigten, dem Auftraggeber bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, Hilfe zu leisten (so jetzt ausdrücklich § 2 des Gesetzes über die Steuerberatung vom 16. August 1961, BGBl I 1301).

Hiernach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB auch für das Versicherungsverhältnis der Parteien gilt, und zwar entweder als zu übernehmende Versicherungsbedingung oder wegen des darin enthaltenen allgemeinen Rechtsgedankens. Die Parteien haben keine allgemeine, nur durch besondere Vereinbarung auf Vermögensschäden ausgedehnte Haftpflichtversicherung im Sinne des § 1 Abs. 3 AHB, sondern eine Berufshaftpflichtversicherung eigener Art abgeschlossen. Die dafür geltenden AVHB stellen ein selbständiges und in sich abgeschlossenes Bedingungsnetz dar. Für eine auch nur subsidiäre Anwendung der AHB ist daher kein Raum, zumal die Übernahme einer Ausschlußbestimmung in Frage steht.

Hingegen hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der in § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB ausgesprochene Rechtsgrundsatz, unabhängig von seiner Aufnahme in die AHB und deren Anwendbarkeit, allgemein und damit auch für das hier streitige Versicherungsverhältnis gilt. Seit geraumer Zeit sehen die Haftpflichtversicherungsbedingungen einen Versicherungsschutz gegen Schadensersatzansprüche vor, die gegen den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher/privatrechtlicher **H a f t p f l i c h t** - Bestimmungen geltend gemacht werden (so schon die AHB von 1910, VA 1910, 201; vgl. ferner die Zusammenstellung der Haftpflichtversicherungsbedingungen bei Finke, Werbung und Wettbewerb in der Versicherung, Teil B). Hierunter fallen, wie seit langem allgemein anerkannt ist, nicht nur außervertragliche, sondern auch vertragliche Ansprüche. Es gehören dazu insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihre Ursache in einer nicht gehörigen Vertragserfüllung haben, aber erst durch ein hinzutretendes außervertragliches Ereignis eine nicht vorhersehbare, über das Erfüllungsinteresse hinausgehende Entwicklung nehmen (vgl. RG VA 1921

Nr. 1203, Schweighäuser NeumannsZ 1924, 426). Andererseits ist man sich darüber einig, daß Ansprüche auf reine Vertragserfüllung nicht deckungsfähig sind. Denn Erfüllungsansprüche sind keine Schadensersatzansprüche, welche die Haftpflichtversicherung, die ihrem Wesen nach Schadensversicherung ist, voraussetzt. An einem Schaden fehlt es bei einer Erfüllungsleistung, für die der Schuldner mit der vertraglichen Gegenleistung einen Gegenwert erhält. Die Unversicherbarkeit eines Erfüllungsanspruchs folgt weiter daraus, daß eine Versicherung gegen die Folgen eines ungewissen, nicht mit Sicherheit vorauszusehenden Ereignisses schützen soll. Nichts weiß aber ein Schuldner sicherer und bestimmter, als daß er eine eingegangene Verpflichtung erfüllen muß (vgl. RGZ 86, 1; Oberbach, Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Haftpflichtversicherung I (1938), 92). Dies trifft auch noch für die unmittelbaren Rechtsfolgen zu, die bei nicht ordnungsmäßiger Erfüllung eintreten. Denn der Schuldner weiß auch, daß er einwandfrei erfüllen und eine schlechte Leistung nachbessern oder dafür Ersatz leisten muß. Sein dadurch unter Umständen höherer Leistungsaufwand ist nur die zwangsläufige Folge nicht gehöriger Erfüllung; sie ist vorauszusehen und vorauszuberechnen (vgl. Mahr, NeumannsZ 1912, 60). Pfuscharbeit ist nicht versicherbar. Die sonst mögliche Abwälzung des Unternehmerrisikos auf den Versicherer wäre auch volkswirtschaftlich unerwünscht, weil hierdurch ein Anreiz zu nachlässigem Arbeiten gegeben würde (BGH VersR 1960, 109/110).

Es kann dabei keinen Unterschied machen, welche Rechte der Gläubiger bei Schlechterfüllung hat, ob er eine Nachbesserung, die Erstattung aufgewandter Nachbesserungskosten oder eine Ersatzleistung beanspruchen kann. Oft wird ein Schadensersatzanspruch gegeben sein. Wird damit aber, wie hier, nur das Erfüllungsinteresse verlangt, so handelt es sich um keinen Schadensersatzanspruch auf Grund

privatrechtlicher H a f t p f l i c h t - Bestimmungen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Denn haftpflichtig ist man nur für solche Schäden, die außerhalb der regelmäßigen Abwicklung eines Vertragsverhältnisses - einschließlich der zu vertretenden Leistungsstörungen - entstehen oder darüber hinausgehen (ähnlich schon Hagen, ZVersWiss 1910, 470, der die Beschränkung der deckungspflichtigen Ansprüche anlässlich der Besprechung der AHB von 1910 mit dem jeder Versicherung innewohnenden Element des Zufälligen erklärt; vgl. ferner Kramer, JRPV 1927, 105). Hiervon geht auch die Rechtsprechung aus, wenn sie den tragenden Grundsatz auch nicht näher begründet, sondern als selbstverständlich ansieht (RG VA 1921 Nr. 1203).

Die allgemeine Rechtsregel, wonach die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist, hat sich gebildet und durchgesetzt, bevor sie im Jahre 1949 als § 4 I Nr. 6 Abs. 3 in die AHB aufgenommen worden ist (vgl. dazu Schmalzl, VersR 1956, 270 m.w.Nachw.). An der vorherigen Geltung für alle Fälle, in denen Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen nur gegen Schadensersatzansprüche auf Grund privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen gewährt wird, hat sich dadurch nichts geändert. Auch seither gibt es keinen Grund, den in § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB anerkannten Rechtsgrundsatz in Zweifel zu ziehen oder seine Anwendung auf den Bereich der AHB zu beschränken.

Vergeblich versucht die Revision, aus dem Wortlaut des § 1 AVHB eine andere Beurteilung herzuleiten. Hiernach bezieht sich die Versicherung auf Vermögensschäden, welche sich für den Versicherungsnehmer aus i r g e n d - w e l c h e n Schadensersatzansprüchen ... wegen i r g e n d w e l c h e r Fahrlässigkeit, Unterlassung oder Irrtums

ergeben. Diese weite Fassung ist geboten, weil anders als nach den AHB nicht nur gegenständlich beschränkte Schäden (Personen- und Sachschäden), sondern alle Vermögensschäden gedeckt sind. Wesentlich ist allein, daß am Schluß der angeführten Bedingung das hier entscheidende Erfordernis steht: Schadensersatzansprüche, die "auf Grund der in Deutschland geltenden privatrechtlichen Haftpflicht-Bestimmungen geltend gemacht werden".

III. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet und ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow